- 14. 1. Kann ein von einem Kaufmann in seinem eigenen Interesse mit einem Angestellten geschlossener Bertrag, durch welchen er dessen jährliches Gehalt auf 1500 M sestsetzt, während er sich gleichzeitig der Schefran des Angestellten gegenüber verpstichtet, dieser jährlich sortlausend einen weiteren Betrag zu zahlen, durch die Gläubiger des Angestellten mit Erfolg angesochten werden?
 - 2. Raun ein folder Anspruch ber Shefrau bon ben Gläubigern bes Shemannes gepfändet werben?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. März 1908 i. S. R. (Bekl.) w. Shefran D. (Rl.). Rep. VII. 286/07.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselbft.

Der Chemann ber Rlägerin schloß, nachdem er im Jahre 1904 in Ronfurs geraten war, am 31. Dezember 1904 mit ber Rirma M. & G. beren Angestellter er war, unter Beitritt ber Rlägerin einen Bertrag ab, burch ben ihm von der Firma ein Jahresgehalt von 1500 M und seiner Chefrau eine Summe von jährlich 1700 M. zahlbar in monatlichen Raten, zugefichert wurde. Der Bertrag war von ber Firma ausbrücklich mit Rücksicht auf die ihr bekannte Tatsache, baß Die Gläubiger bes D. erhebliche Forberungen gegen ihn geltend machten, mit diefem Inhalt geschloffen worden. Die Beklagte, Die gegen D. eine vollstreckbare Forberung hatte, ließ bie angebliche Forberung des D. gegen die Firma W. & G. auf Rahlung des jährlichen Betrages von 1700 M an feine Frau, foweit' biefe Ende Marg 1906 fällig werde, bis jur Sohe ihrer Forderung pfanden und fich jur Einziehung überweisen. Die Rlägerin erhob hiergegen burch Rlage Widerspruch und beantragte, ben erlaffenen Pfanbungs- und überweisungsbeschluß für unzuläsig zu erklaren. Die Beklagte beantragte Abweifung ber Rlage. Sie focht ben zwischen bem Chemann ber Alägerin und ber Firma B. & G. geschloffenen Bertrag an, weil er in ber der Rlägerin bekannten Absicht geschlossen fei, die Gläubiger bes Chemanns ber Rlägerin zu benachteiligen. Die erfte Inftanz wies bie Rlage ab; ber Bernfungsrichter bagegen ertannte nach bem Klagantrage.

Die Revision bes Beklagten blieb erfolglos.

Aus ben Grünben:

"Die im Wege der Einrede erfolgte Ansechtung des von dem Ehemann D. mit der Firma W. & G. geschlossenen Bertrages ist schon allein deshalb nicht begründet, weil die Beklagte durch den angesochtenen Bertrag nicht benachteiligt worden ist. Die Inhaber der Firma W. & G. würden nämlich nach ihrem vom Berufungsrichter für glaubhaft erachteten Zeugnis den Ehemann der Alägerin nicht mehr angestellt haben, wenn er nicht ferner in geordneten Berhält-nissen gelebt hätte, d. h. wenn nicht sein Gehalt so bemessen worden

mare, baß es ber Pfanbung burch seine Glaubiger nicht unterlag. Eben beswegen haben fie ihm nur einen pfandfreien Gehaltsanfbruch in Höhe von 1500 M gewährt, und im übrigen feiner Frau, die bem Bertrage beigetreten ift, einen jährlichen Betrag von 1700 M zugesichert. Das Motiv biefer Handlung liegt klar auf ber Sand. Bürbe ber Chemann ber Klägerin burch Bfanbung bes biefer untermorfenen Teiles eines ihm gewährten höheren Gehalts von 3200 M in Bermogensbebranquis geraten fein, ba er, wie er erklart hat, mit feiner Kamilie von dem pfandfreien Teile eines folden Gehalts nicht leben konnte, wovon auch die Inhaber der Kirma 28. & G. erfichtlich überzeugt waren, fo ware burch eine solche Vermögenslage bes Chemanns ber Rlägerin für die Firma die Möglichkeit von Gefahren gegeben worden, bie sie unbedingt vermeiben wollte. lautet die Erklärung des einen ber beiben Firmeninhaber ausbrucklich babin, bak fie, wenn ber geschloffene Bertrag nicht gelten wurde, und fie bamals bie Renntnis ber Ungultigfeit gehabt batten, ben Chemann ber Rlägerin entlaffen haben würden. Mit Recht faat ber Berufungsrichter, daß, wenn D. infolgebeffen ohne Stellung gewesen mare, bie Beklagte ebenfalls von ihm nichts erhalten hatte. Beiter hat ber Berufungsrichter aber auch barin Recht, bag bie Gläubiger des Chemannes der Klägerin überhaupt tein Recht haben, den von ber Kirma 2B. & G. mit ihm geschloffenen Bertrag anzufechten. fann ihnen nicht die Befugnis zugeftanden werben, ber Firma 23. & G. einen Bertrag mit solchem Inhalt aufzunötigen, wie ihn die Firma gerade nicht schließen wollte und beshalb auch nicht geschlossen hat. Die Firma wollte bem D. einen Gelbanspruch nur in Sohe bes Betrages von 1500 M einraumen; im übrigen wollte fie feiner Chefrau einen völlig felbständigen Anspruch auf einen Betrag von 1700 M Der Vertrag läßt hierüber nicht ben geringften Zweifel. Er lautet in bem bezüglichen Teile: "Herr D. bezieht ein festes Gehalt von 1500 M. Solange herr D. im Dienst ber herren 28. & G. perbleibt, werden dieselben der Shefrau desselben jährlich 1700 M in monatlichen Raten auszahlen. Frau D. tritt biesem Bertrage burch ihre Unterschrift bei." Ein gegen die Rirma begründeter Anspruch auf Zahlung von 1700 M an ihn felbst ift hiernach nie im Vermögen bes D. gewesen und tann baber auch nicht burch eine anfechtbare Sandlung seinem Bermögen entzogen sein.

Der Ansvruch der Klägerin ift vielmehr von Anfang an und urfprlinglich nur in ihrer Berfon entftanden und nicht burch die Berfon ihres Chemannes hindurchgegangen, also auch nicht auf bem Wege einer ftillschweigend erklärten aufechtbaren Beffion an fie gelangt. Allerdings bildet die Rusicherung einer Rahlung von 1700 M von seiten ber Firma 28. & G. an die Klägerin ohne Aweifel einen Teil ber Gegenleiftung ber Firma für bie ihr von beren Chemann zu leiftenden und geleifteten Dienfte: fie findet in biefen Dienften nicht etwa nur ihr Motiv. Allein beshalb liegt in bem hierauf begilalichen Teile bes Vertrages nicht etwa eine anfechtbare unentgeltliche Berfügung bes Chemannes zugunften feiner Chefrau; benn er hatte, wie oben bargelegt, nie einen Bermogensanspruch auf biefe 1700 M. konnte also auch über einen solchen nicht burch das Abkommen zugunften feiner Chefrau verfügen. Gine Anfechtung biefes Teiles bes ganzen Vertrages, sei es ber Firma B. & G., oder ber Rlägerin gegenüber, mit bem von ber Bellagten erftrebten Erfolge, ift um fo mehr ausgeschloffen, als dieses Abtommen nach dem ernftlichen, in ben Intereffen ber Firma 23. & G. begrundeten Willen ber Beteiligten einen wesentlichen Teil bes gangen Bertrages bilbet, beffen Ungultigkeit baber, wie ichon oben bervorgehoben, nicht zur Folge haben tonnte, bag biefes Stud zugunften ber Glaubiger bes Chemanns ber Rlagerin zwangsweise und gegen ben Willen ber Beteiligten mit einem anderen Inhalt erfüllt würbe, sonbern vielmehr, baß ber gange Bertrag als unwirtsam ju Boden fiele. Dann wurde ein vertraglicher Anspruch bes Chemanns ber Rlagerin gegen bie Firma also überhaupt nicht bestehen. Die Anfechtung wurde baber erfolglos fein, und bas wurbe in gleichem Mage gelten, mochte bie Anfechtung auf bas Anfechtungsgefet, ober auf § 826 B.G.B. geftütt werden.

Übrigens sei zu diesem letzteren, von der Revision berührten Punkte bemerkt, daß von einem Verstoß gegen den § 826 B.G.B. hier keine Rede sein kann. Nach Lage der Umstände verletzten weder die Firma B. & G. noch der Schemann der Klägerin die guten Sitten, wenn sie in dieser durch ihre beiderseitigen Interessen bedingten Art und Weise ihre Verhältnisse regelten. Die Verechtigung der Interessen der Firma liegt auf der Hand; aber auch die Interessen des Schemannes der Klägerin waren keine unberechtigten, zunächst schon

beshalb, weil er, wenn er ben Vertrag mit diesem Inhalte nicht schloß, seine Entlassung zu gewärtigen hatte. Außerdem aber ist an der bereits vor kurzem vom erkennenden Senat zum Ausdruck gebrachten Erwägung sestzuhalten, daß die Gläubiger eines Schuldners keinen von der Rechtsordnung anerkannten Anspruch darauf haben, daß dieser seine Arbeitskraft zu ihren Sunsten in einer Weise verwerte, die es ihnen ermöglicht, zum Zwecke ihrer Befriedigung auf das, was sich als Gegenleistung darstellt, Rugriff zu nehmen.

Rann hiernach die Ginrede ber Anfechtung nicht burchareifen. io tann ebensowenig vom Standpunkt bes ehelichen Guterrechts aus ein Recht ber Gläubiger bes Chemanns, jum Zwede ihrer Befriedigung die einzelnen Rahlungen ber Firma 28. & G. an die Klägerin zu pfänden, anerkannt werden. Der erfte Richter hatte eine folche Befugnis ber Glaubiger und baber auch ber Beklagten angenommen, und swar auf Grund ber rechtlichen Konftruktion, bag bas Recht, welches ber Rlägerin gegen bie Firma auf Grund bes Bertrages guftebe, jum eingebrachten Gute gebore, ba bie Rlagerin mit ihrem Chemann im gesetlichen Guterftande lebe, daß bie einzelnen Rahlungen aber als Ruhungen dieses Rechts anzusehen seien, die nach 8 1383 B.G.B. bem Chemanne gebührten und baber ber Bfanbung unterlägen. Der Berufungsrichter bat die Auffassung migbilligt, daß in bem vorbezeichneten Recht ber Rlägerin eingebrachtes Gut zu erbliden sei. Er ift vielmehr ber Anficht, daß nach § 1869 B.G.B. bas Bengerecht ber Rlagerin fich als Borbehaltsgut barftelle; ber Wille ber Firma 28. & G. fei barauf gerichtet gewesen, ber Klägerin ein Borbehaltsqut juguwenden; bag biefer Ausbrud bei ber Ruwendung nicht gebraucht sei, sei gegenüber bem erkennbar hervorgetretenen Willen ohne Bedeutung. Bezüglich ber Anwendung bes § 1369 B.G.B. beflehen gewiffe Zweifelsfragen, nämlich ob die Beftimmung bes Dritten bei ber Ruwenbung, daß ber Erwerb Borbehaltsgut fein foll, auch ftillschweigend erfolgen kann, und ob eine "unentgeltliche" Ruwendung im Ginne bes § 1369 B.G.B. icon bann vorliegt, wenn die Ruwenbung für die Chefrau eine unentgeltliche ift, ober ob fie auch auf feiten bes Buwenbenben eine folche fein muß. Es ift nicht erforderlich, über biefe Fragen hier zu entscheiben; benn auch wenn man annimmt, bag es fich im gegenwärtigen Falle um eingebrachtes Gut bandelt, fo tann ber ertennende Senat doch nicht der Anschamma beitreten, daß die allaemeine vertragliche Zusicherung ber Firma 28. & G., ber Rlägerin jahrlich 1700 M zu gablen, fich als die Substanz eines Rechts barftelle, beffen Rutungen, Früchte ober Erträge in ben einzelnen Bablungen beftänden. Die Bestimmungen ber §§ 99 Abff. 2 und 3 und 100 B.G.B. find weder auf die einzelnen Bahlungen aus einem obligatorischen Berhältnis ber vorliegenden Art gemünzt, noch paffen fie auf biefe. Db die einzelnen Gehaltszahlungen an Staats- und Gemeindebeamte. bie in ber Literatur öfters als "Rente" bezeichnet werden, und bas Beamtenverhaltnis anders zu beurteilen find, tann hier babingeftellt bleiben. Notwendige Schlußfolgerungen sind aus ber Natur dieser Rahlungen und bem Beamtenverhältnis auf die Bahlungen aus einem privaten obligatorischen Berhaltnis ber bezeichneten Art nicht zu ziehen. Der erkennende Senat ift hiernach der Anficht, daß hier die einzelnen Rahlungen felbft eingebrachtes Gut find und baher nach § 1410 B.G.B. nicht bem Zugriff ber Gläubiger bes Ehemanns unterliegen. Demgemäß bebarf es teines Gingehens auf die eventuelle Ermägung bes Berufungsrichters, daß, wenn bas Bezugsrecht ber Alagerin eingebrachtes Gut sei, und bie einzelnen Bahlungen als beffen Früchte zu gelten hatten, biefe ber Pfandung burch bie Glaubiger bes Shemanus nach § 861 B.P.D. entzogen feien, weil fie gur Erfüllung ber gesetlichen Unterhaltspflicht bes Chemanns ber Rlägerin gegenüber feiner Familie und jur Beftreitung ftandesgemäßen Unterhalts erforderlich seien."